

b) Tierische Erzeugnisse:

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel), Milch, Eier und Wolle.

(2) Verträge über die Ablieferung werden über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit den Anbauern abgeschlossen :

Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden.

(3) Allgemeine Ablieferungspflicht besteht für tierische Rohstoffe, und zwar für Lederrohhäute, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohelle (Kanin) und Rohfedern, Edelpelztierfelle, Seidenkokons.

§ 4

Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach Abs. 1 des § 3 oder des Abschlusses von Verträgen nach Abs. 2 des § 3 bilden

bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Getreidestroh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die im Anbaubescheid für das betreffende Erzeugnis festgelegte Fläche je Hektar,

bei Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Stückzahl der am Stichtag vorhandenen Tiere,

bei Obst der Umfang der Obstkulturfläche,

bei Heu die Fläche der planmäßig ausgesäten Gräser und der Wiesen je Hektar,

bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen und Bestände.